Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/0143(COD)

3.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten
(COM(2023)0244 – C9-0170/2023 – 2023/0143(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Cornelia Ernst

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2009/917/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten
(COM(2023)0244 – C9-0170/2023 – 2023/0143(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0244),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0170/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates[10] über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich wurde das Zollinformationssystem (ZIS) eingerichtet, mit dem die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer	(2) Durch den Beschluss 2009/917/JI des Rates[10] über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich wurde das Zollinformationssystem (ZIS) eingerichtet, mit dem die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung schwerer

Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften unterstützt wird, indem die Daten schneller zur Verfügung gestellt werden und die Effizienz der Zollverwaltungen gesteigert wird. Um ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten in der Union ***zu gewährleisten***, sollte der genannte Beschluss geändert und an die Richtlinie (EU) 2016/680 angeglichen werden. Insbesondere sollten die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dem Grundsatz der ***Zweckbestimmung*** entsprechen, auf bestimmte Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten beschränkt sein, die Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen, einen zusätzlichen Schutz für besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen und die Bedingungen für die anschließende Verarbeitung erfüllen. Darüber hinaus sollte das Modell zur koordinierten Aufsicht vorgesehen werden, das mit Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725[11] eingeführt wurde.

[10] Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften unterstützt wird, indem die Daten schneller zur Verfügung gestellt werden und die Effizienz der Zollverwaltungen gesteigert wird. Um ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten in der Union ***sicherzustellen***, sollte der genannte Beschluss geändert und an die Richtlinie (EU) 2016/680 angeglichen werden. Insbesondere sollten die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dem Grundsatz der ***Zweckbindung*** entsprechen, auf bestimmte Kategorien betroffener Personen und personenbezogener Daten beschränkt sein, die Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen, einen zusätzlichen Schutz für besondere Kategorien personenbezogener Daten vorsehen und die Bedingungen für die anschließende Verarbeitung erfüllen. Darüber hinaus sollte das Modell zur koordinierten Aufsicht vorgesehen werden, das mit Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725[11] eingeführt wurde.

[10] Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20).

[11] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Um eine optimale Sicherung der*** Daten ***zu gewährleisten*** und gleichzeitig ***den*** Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden ***zu verringern***, sollte das Verfahren für die Speicherung personenbezogener Daten im ZIS vereinfacht werden, indem die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der Daten aufgehoben und eine maximale Speicherdauer von ***fünf*** Jahren festgelegt wird, die mit einer entsprechenden Begründung um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Diese Speicherdauer ist angesichts der üblichen Dauer eines Strafverfahrens und ***der Tatsache, dass*** die Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden, erforderlich und verhältnismäßig.	(5) ***Damit die*** Daten ***optimal gesichert werden*** und gleichzeitig ***der*** Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden ***verringert wird***, sollte das Verfahren für die Speicherung personenbezogener Daten im ZIS vereinfacht werden, indem die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung der Daten aufgehoben und eine maximale Speicherdauer von ***drei*** Jahren festgelegt wird, die mit einer entsprechenden Begründung um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Diese Speicherdauer ist angesichts der üblichen Dauer eines Strafverfahrens und ***weil*** die Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden, erforderlich und verhältnismäßig.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Artikel 2 Nummer 2 ***wird gestrichen.***	2. Artikel 2 Nummer 2 ***erhält folgende Fassung:***
	2. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zollinformationssystem gilt die Kommission als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725, der im Auftrag der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Behörden handelt, die als für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche gelten.	In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zollinformationssystem gilt die Kommission als Auftragsverarbeiter im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725, der ***im Einklang mit Artikel 29 der genannten Verordnung*** im Auftrag der von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten einzelstaatlichen Behörden handelt, die als für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche gelten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kategorien nur dann in das Zollinformationssystem eingegeben werden, wenn es – insbesondere aufgrund früherer illegaler Handlungen – plausible Gründe dafür gibt anzunehmen, dass die betreffende Person eine Straftat nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.	2. Für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen dürfen personenbezogene Daten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Kategorien nur dann in das Zollinformationssystem eingegeben werden, wenn es – insbesondere aufgrund früherer illegaler Handlungen – plausible ***und objektive*** Gründe dafür gibt**,** anzunehmen, dass die betreffende Person eine Straftat nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften begangen hat, begeht oder begehen wird.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Artikel 7 Absatz 3 ***erhält folgende Fassung:***	6. Artikel 7 Absatz 3 ***wird gestrichen.***
„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Rat internationalen oder regionalen Organisationen ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss nach Konsultation des Europäischen Datenschutzausschusses den Zugang zum Zollinformationssystem gestatten, sofern die beiden folgenden Voraussetzungen gegeben sind:	
a) Der Zugang genügt den allgemeinen Grundsätzen für die Übermittlung personenbezogener Daten nach Artikel 35 oder gegebenenfalls Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680.	
b) Der Zugang stützt sich entweder auf einen Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 36 der genannten Richtlinie oder erfolgt vorbehaltlich geeigneter Garantien nach Artikel 37 der Richtlinie.	

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust dürfen personenbezogene Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur verarbeiten, um – im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts	Die Mitgliedstaaten, Europol und Eurojust dürfen personenbezogene Daten, die sie vom Zollinformationssystem erhalten, nur verarbeiten, um – im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts

über ***die Verarbeitung*** personenbezogener Daten – das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen.

über ***den Schutz*** personenbezogener Daten – das in Artikel 1 Absatz 2 genannte Ziel zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (new)
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 8 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie ***des Artikels 7 Absatz 3 und*** der Artikel 11 und 12 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.	„(2) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 dieses Artikels sowie der Artikel 11 und 12 dürfen Daten aus dem Zollinformationssystem in jedem Mitgliedstaat nur von den Behörden verwendet werden, die von diesem benannt und befugt sind, nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats zur Erreichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

Or. en

Begründung

Streichung eines Verweises auf Artikel 7 Absatz 3 infolge der Streichung dieses Absatzes.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß den geltenden Vorschriften des Unionsrechts über ***die Verarbeitung*** personenbezogener Daten an andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen	a) gemäß den geltenden Vorschriften des Unionsrechts über ***den Schutz*** personenbezogener Daten an andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen

Behörden übermittelt und von ***diesen*** weiterverarbeitet werden oder	Behörden übermittelt und von ***ihnen*** weiterverarbeitet werden oder

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gemäß Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/680 und ***gegebenenfalls*** Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 an die zuständigen Behörden von Drittländern und internationale oder regionale Organisationen übermittelt und von ***diesen*** weiterverarbeitet werden.	b) gemäß Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/680 und***, falls anwendbar,*** Kapitel V ***und IX*** der Verordnung (EU) 2018/1725 an die zuständigen Behörden von Drittländern und internationale oder regionale Organisationen übermittelt und von ***ihnen*** weiterverarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Kapitel IX Artikel 94 enthält spezifische Vorschriften für die Übermittlung operativer personenbezogener Daten an Drittländer und sollte hier der Vollständigkeit halber hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 9
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14
In das Zollinformationssystem eingegebene personenbezogene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels notwendig ist***, und dürfen nicht länger als fünf Jahre gespeichert werden***. Ausnahmsweise dürfen sie jedoch höchstens zwei weitere Jahre lang	In das Zollinformationssystem eingegebene personenbezogene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Verwirklichung des in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ziels notwendig ist. ***Mindestens alle drei Jahre wird überprüft, ob sie weiter gespeichert werden müssen.*** Ausnahmsweise dürfen sie jedoch höchstens zwei weitere Jahre

gespeichert werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen.	lang gespeichert werden, wenn und soweit dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist, um das Ziel zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 11
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Beschluss ***findet*** die Richtlinie (EU) 2016/680 Anwendung.	Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Beschluss ***finden*** die Richtlinie (EU) 2016/680 ***und die Verordnung (EU) 2018/1725*** Anwendung.

Or. en

Begründung

Der Vollständigkeit halber wird ein Verweis auf die EU-DSGVO eingefügt, da einige Verarbeitungsvorgänge von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union durchgeführt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13
Beschluss 2009/917/JI des Rates
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 26
Die koordinierte Aufsicht durch die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzbeauftragten wird nach Maßgabe des Artikels 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***sichergestellt.***	***„(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist dafür verantwortlich, zu überwachen, dass die Kommission personenbezogene Daten gemäß dieser Verordnung verarbeitet, und sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen. Die Aufgaben und Befugnisse nach den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 finden entsprechend***

Anwendung.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte überprüft mindestens alle drei Jahre die im Rahmen dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission nach internationalen Prüfungsstandards. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden übermittelt.

(3) Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten im Rahmen ihrer Aufgaben tatkräftig zusammen und stellen nach Maßgabe des Artikels 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 ***eine koordinierte Überwachung des Zollinformationssystems sicher.“***

Or. en